

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Leistungen
Frau Sandrine Bossy
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Bern, 10. Oktober 2014

Stellungnahme zum Vorentwurf für eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Steuerung des ambulanten Bereichs

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Frau Bossy
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP ist mit rund 7'000 Mitgliedern der grösste Berufsverband von PsychologInnen und PsychotherapeutInnen in der Schweiz. Viele von ihnen sind im Gesundheitsbereich tätig, und die Leistungen der psychologischen PsychotherapeutInnen im Rahmen der delegierten Psychotherapie werden schon heute über die Grundversicherung abgerechnet. Aktuell laufen – unter anderem basierend auf dem Psychologieberufegesetz (PsyG), welches die Aus- und Weiterbildung schweizweit regelt – Bestrebungen, die psychologische Psychotherapie in den Leistungskatalog der Grundversicherung aufzunehmen. Nicht nur aus diesem Grund sind wir selbstverständlich sehr interessiert an den geplanten Massnahmen zur Steuerung des ambulanten Bereichs.

Wir danken Ihnen daher sehr für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung nehmen zu können. Erfasst sind dabei auch Rückmeldungen unserer 48 Gliedverbände, die intern konsultiert wurden.

Wir freuen uns besonders, dass wir Ihnen unsere Stellungnahme gerade heute, am **internationalen Tag der psychischen Gesundheit**, zukommen lassen dürfen – eine gute Gelegenheit, um darauf hinzuweisen, wie wichtig die Versorgung auch im Bereich der psychischen Gesundheit ist und welcher Stellenwert dabei dem fachlichen Engagement der Psychologinnen und Psychologen zukommt.

Die FSP begrüsst den vorliegenden Entwurf und ist mit der generellen Stossrichtung grundsätzlich einverstanden. Zentral ist dabei, dass die Frage der Gesundheitsversorgung nicht allein auf die Kosten, sondern auch auf einen optimalen Zugang zu den Leistungen und auf deren Qualität konzentriert wird. **Mit einzelnen der vorgeschlagenen Massnahmen können wir uns jedoch nicht einverstanden erklären und fordern daher eine grundlegende Überarbeitung der Vorlage.**

Insbesondere die Absicht, die Versorgungssteuerung mit den Tarifen zu koppeln, können wir nicht unterstützen, wir fordern hier eine klare Trennung. Zudem scheint uns wichtig, auch die Frage der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften im Rahmen eines möglichen Massnahmepaketes mit in Betracht zu ziehen.

Modell

Die Gründe für die Wahl des vorgeschlagenen Modells sind für uns nachvollziehbar und letztlich überzeugender als jene, die für ein Modell der Vertragsfreiheit oder der Differenzierung der Tarife gesprochen hätten.

Uns ist bewusst, dass die zunehmende Komplexität und die verschiedenen Interessen (demografische Entwicklung / chronische Krankheiten / Finanzierung des wachsenden Bedarfs) ein Mehr an Steuerung erfordern – diese muss aber zwingend auch mit einer grösseren Transparenz verbunden sein.

Angemessenheit der Versorgung

Zentral ist für uns, dass bei der Prüfung der Angemessenheit der Versorgung auch der psychischen Gesundheit ein grosses Gewicht beigemessen wird und dass **in den vorgesehenen kantonalen Kommissionen immer auch Psychologinnen und Psychologen vertreten sind.** Dabei müssen auch Spezialisierungen wie beispielsweise Psychotherapie, Neuropsychologie oder Kinder- und Jugendpsychologie abgedeckt sein. Wir sind überzeugt, dass sich für diese Aufgabe gerade auch in unseren Kantonal-, Regional- und Fachverbänden sehr kompetente und engagierte Fachleute finden lassen.

Wir begrüssen, dass die Kompetenzen in der Frage der Steuerung der ambulanten Versorgung zu einem grossen Teil bei den Kantonen verbleiben und ebenso unterstützen wir einen gewissen Ermessensspielraum, der es ermöglicht, auf die kantonalen Besonderheiten reagieren zu können. Allerdings sind wir überzeugt, dass eine Richtschnur bezüglich der Angemessenheit der Versorgung national vereinbart und festgelegt werden muss. In diesem Zusammenhang erwarten wir die in Aussicht gestellten Konkretisierungen des Bundesrates auf Verordnungsstufe mit Spannung – die Kriterien, die für eine „angemessene Versorgung“ gelten, werden es unter anderem sein, die über den praktischen Erfolg der vorliegenden Vorlage entscheiden.

Wichtig erscheinen uns dabei – neben den zwingenden Bedingungen, die an Aus- und Weiterbildung der Leistungserbringer¹ gerichtet sind – gerade auch auf Aspekte wie das Beherrschen einer Landessprache zu achten. Es wird zwar nachvollziehbar ausgeführt, dass dies nicht im KVG zu regeln ist, da das Medizinalbe-

¹ Bei den psychologischen PsychotherapeutInnen beispielsweise das PsyG sowie die Akkreditierungsverordnung des EDI, welche die Qualitätsstandards für die psychotherapeutische Weiterbildung festhält.

rufegesetz bereits Vorgaben mache (Art. 15 und 21). Es bestehen aber gewisse Zweifel, wie sorgfältig die Einrichtungen, die die betreffenden Personen anstellen, dieser Prüfpflicht nachkommen.

Zentral erscheint uns zudem, dass der Bund **klare Vorgaben macht in Bezug auf Art, Umfang und Qualität der Daten**, die in Hinblick auf die Frage der Angemessenheit der Versorgung zu erheben sind. Einerseits wird dadurch die Zusammenarbeit der Kantone erleichtern, andererseits ist es nur auf diese Weise möglich, Vergleiche zu ziehen, welche in diesem Bereich unabdingbar sind.

Datenerhebung

Als grösster Berufsverband der PsychologInnen und PsychotherapeutInnen in der Schweiz sind wir selbstverständlich gerne bereit, im Rahmen unserer Möglichkeiten die für die Umsetzung der Massnahmen notwendigen Daten zu liefern, wie dies in Art. 40c Abs. 5 vorgesehen ist. Dass dies kostenlos erfolgen soll, ist für uns jedoch in dieser Vagheit und Unbegrenztheit nicht annehmbar. Wir möchten daran erinnern, dass eine Mitgliedschaft in einem Berufsverband nicht zwingend ist und unsere Mitglieder die Beiträge daher freiwillig entrichten – die Situation ist also mit Versicherern, Kantonen oder dem Bund, die durch verpflichtende Beiträge finanziert werden, nicht vergleichbar!

Diesem Aspekt muss aus unserer Sicht insofern Rechnung getragen werden, als die **Verbände der Leistungserbringer die Bereitstellung der Daten den Kantonen kostendeckend in Rechnung stellen können.**

Wir möchten bei dieser Gelegenheit auf die Strukturhebung Psychotherapie² hinweisen, welche das Büro BASS im Auftrag der FSP durchführte, um mehr über Angebot, Inanspruchnahme und Kosten der psychologischen Psychotherapie in der Schweiz zu erfahren. Eine Studie wie diese kostet mehrere Zehntausend Franken – eine Summe also, die von den Verbänden der Leistungserbringern nicht regelmässig getragen werden kann.

Tarifsenkung bei überdurchschnittlicher Kostenentwicklung

Mit dieser Bestimmung können wir uns nicht einverstanden erklären, da wir die Verknüpfung zwischen Leistungsvergütung (welche den WZW-Kriterien genügen muss) und Versorgungssteuerung (insb. gerechter Zugang) nicht sinnvoll erachten.

Wenn die Kosten für eine bestimmte Leistung überdurchschnittlich steigen, so ist dies im Gesundheitswesen in der Regel vorwiegend ein Effekt einer steigenden Bedarfsnachfrage. In dieser Situation einseitig Tarife zu senken und somit – ungeachtet der Gründe für einen steigenden Bedarf – die Leistungserbringer zu sanktionieren, ist aus unserer Sicht eine ungerechtfertigte Massnahme.

² http://www.psychologie.ch/fileadmin/user_upload/dokumente/news/presse/Studie_BASS_de.pdf

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie die Berücksichtigung unserer Überlegungen und stehen Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für allfällige Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Yvik Adler
Co-Präsidentin FSP



Dolores Krapf
Stv. Geschäftsleiterin FSP